

## Benützungsreglement Waldhütte Gubrist Regensdorf

Die Waldhütte Gubrist kann sowohl durch Einwohner der Gemeinde Regensdorf wie auch durch Auswärtige Personen gemietet werden. Wir möchten, dass sich die Gäste an diesem Ort wohl fühlen und bei der Übergabe eine intakte und sauber gereinigte Hütte vorfinden. Deshalb bitten wir Sie, die folgenden Regeln zur Benützung zu respektieren.  
Herzlichen Dank.

1. Die Bewilligung ist bei der Abteilung Bau und Werke der Gemeinde Regensdorf einzuholen.
2. Der bezeichnete Vertreter (Mindestalter: 18 Jahre) ist gegenüber der Gemeinde Regensdorf persönlich verantwortlich und hat dem Gemeindepersonal wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über seine Person, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der am Anlass teilnehmenden Personen. Die Platzzahl in der Waldhütte ist auf max. 25 Teilnehmer begrenzt. Eine Erweiterung des Sitzplatzangebotes innerhalb der Waldhütte ist ausdrücklich untersagt. Es dürfen zudem keine Möbel aus der Waldhütte im Freien verwendet werden.
3. Dem/Der Hüttenwart/-in bleiben Kontrollen vorbehalten.
4. Der Schlüssel für die Waldhütte kann nach vorgängiger Vereinbarung mit der Abteilung Bau und Werke gegen Vorweisung der Rechnungsquittung und dem unterzeichneten Mietvertrag abgeholt werden. Nach der Benützung ist der Schlüssel vor Ablauf der Mietdauer in die Schlüsselbox der Waldhütte oder in den Briefkasten Gemeindehaus einzuwerfen oder direkt bei der Abteilung Bau und Werke abzugeben.
5. Zur Absicherung einer sauberen Schlussreinigung und der Schlüsselerückgabe ist eine Depotgebühr von Fr. 200.00 zusammen mit der Mietgebühr zu bezahlen. Bei der Schlüsselerückgabe und nach Überprüfung der Reinigung, wird der Betrag durch die Abteilung Finanzen zurücküberwiesen.
6. Eine Besichtigung der Waldhütte ist möglich und kostet Fr. 50.00. Dieser Betrag ist anlässlich der Besichtigung vor Ort zu bezahlen. Bei Vertragsabschluss wird dieser Betrag an die Mietgebühr angerechnet. Der Besichtigungstermin ist direkt mit dem/r Hüttenwart/-in (siehe Kontaktdaten Mietvertrag) zu vereinbaren.
7. Die Benützungsgebühr ist nach Vertragsabschluss innert 10 Tagen, jedenfalls immer im Voraus, zu entrichten. Kurzfristige Reservationen sind bei Vertragsunterzeichnung sofort zu bezahlen. Bei Vertragsrücktritt bis 4 Wochen vor Mietbeginn werden 25% der Benützungsgebühr und später 100% fällig.
8. Auf allen Waldstrassen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Mit Ausnahme von Fahrten für den Warentransport mit einem einzigen Fahrzeug, sind keine weiteren Fahrten im Wald zulässig. Die Fahrbewilligung für dieses Fahrzeug wird dem Mieter nach Vertragsunterzeichnung zugestellt. Ausnahmegewilligungen sind rechtzeitig, vor dem Fest, bei der Abteilung Sicherheit zu beantragen.

9. Die Waldhütte kann nur für private Veranstaltungen gemietet werden. Über Ausnahmen, welche eine Wirtschaftsbewilligung bedürfen, entscheidet die Abteilung Sicherheit auf schriftliches Gesuch hin.
10. Die Verwendung von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien ist verboten.
11. Fenster und Türen sind beim Verlassen der Waldhütte abzuschliessen. Für Folgen, die aus Unterlassung entstehen, haftet der Mieter.
12. Die Waldhütte und deren Umgebung sind einwandfrei und sauber aufzuräumen. Die Tische, der Boden, Küche und das WC müssen feucht gereinigt werden. Der Kehricht ist mitzunehmen, ansonsten wird die Entsorgung nach Aufwand verrechnet. Festgestellte Defekte und Mängel sind dem/r Hüttenwart/-in unaufgefordert zu melden. Bei Unterlassung wird die Instandstellung zu Lasten des Mieters angeordnet. Die Räume werden nach der Benützung auf ihren Zustand von dem/r Hüttenwart/-in kontrolliert. Wird die Hütte in schmutzigem Zustand zurückgelassen, so wird die Reinigung zu Lasten des Mieters angeordnet. Die Nachreinigungsgebühr beträgt mindestens Fr. 100.--.
13. Die Gemeindeverwaltung stellt das Cheminée-Holz gratis zur Verfügung. Dieses ist ausschliesslich im Cheminée in der Waldhütte zu verbrennen. Die Benutzung für ein Lagerfeuer im Freien ist untersagt. Bei überdurchschnittlichem Holzverbrauch kann die Gemeinde eine entsprechende Gebühr verlangen.
14. Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist strikt verboten.
15. Jede Gewährleistung wird wegbedungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Für sämtliche Schäden, die aus unsachgemässer Nutzung der Waldhütte, des Inventars und des Umfeldes entstehen haftet der Mieter der Waldhütte.
16. Gerichtsstand ist Dielsdorf.

GEMEINDE REGENSDORF

Der Präsident

Der Schreiber

Stefan Marty

Stefan Pfyl